

NEWSLETTER

Heutiges Thema

1. Neue Corona-Verordnung ab 01.04.2022

1. Neue Corona-Verordnung ab 01.04.2022

Zum 01.04.2022 ist eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Diese können Sie unter nachfolgendem link abrufen:

[Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Der für Sie maßgebliche § 6 ist überarbeitet worden. Hier die wichtigsten geltenden Vorgaben kurz zusammengefasst:

Absatz 1:

- Alle Beschäftigte, Besucher, externe Dritte in Heimen, unterstützenden Wohnformen, Tagespflegen und ambulanten Diensten haben ausnahmslos in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mit mindestens Schutzniveau FFP2 zu tragen.

Bitte beachten: Diese Verpflichtung gilt auch ohne den direkten Bewohnerkontakt und Ausnahmen, z.B. nach Impfstatus, sind nicht mehr möglich.

Absatz 2:

- Alle in Absatz 1 genannten Personen (z. B. Beschäftigte, Besucher*innen, Dienstleister etc.) dürfen die Einrichtung nur betreten oder dort tätig werden, wenn sie getestete oder genesene Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen. Geimpfte oder genesene Beschäftigte sowie externes, medizinisches Personal können einen Antigen-Selbsttest ohne Überwachung durchführen. Für diesen Personenkreis muss der Test 2x wöchentlich erfolgen. Ohne Impfung oder Genesung sind weiterhin tägliche Tests vor Betreten nachzuweisen.
- Eine Testpflicht gilt nicht für Begleitpersonen von Bewohner*innen, wenn diese die Einrichtung nur kurz betreten. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund eines Notfalleinsatzes die Einrichtung betreten müssen (z. B: Rettungsdienst, Feuerwehr) oder aber aus anderen Gründen **ohne** Bewohnerkontakt nur kurz die Einrichtung betreten (z. B. Post- oder Lieferdienste).
- Einher geht dies weiterhin mit Ihrer Verpflichtung, ein Testkonzept vorzuhalten und Testungen für Beschäftigte und Externe, welche die Einrichtung betreten möchten, anzubieten. Das Testangebot ist gemäß Testverordnung auch für die Bewohner*innen beizubehalten.

Absatz 3:

- Sie sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben aus den Absätzen 1 und 2 täglich zu überwachen und zu dokumentieren. Die notwendigen Daten sind nach 6 Monaten zu löschen.

Entfallen ist damit die bisherige Verpflichtung zur Erstellung von Hygienekonzepten inkl. Besuchskonzept.

Auch sind Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI nicht mehr von den Regelungen nach § 6 der Verordnung erfasst.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht